

Einer der Hauptgründe dieser Entwicklung ist für Sachsen in dem Testament Kurfürst Johann Georgs I. von 1652<sup>1</sup> zu suchen, in dem ganz entgegen der albertinischen Tradition in nicht ganz klaren Ausdrücken eine Teilung der kursächsischen Lande unter seine 4 Söhne, allerdings unter starker Bevorzugung des Kurprinzen, bestimmt war. Als es sich nach des Vaters Tod auf dem Landtag von 1657 für Johann Georg II. darum handelte, die Wirkung des väterlichen Testaments mit Hilfe der Stände möglichst abzuschwächen, haben diese sich entschlossen auf seine Seite gestellt und sind mit Entschiedenheit für die Unteilbarkeit der kursächsischen Lande eingetreten. Sie haben es erreicht, daß sowohl die ständische Körperschaft als Ganzes, wie auch die Steuerverwaltung ungeteilt blieb und den Kurfürsten mit Erfolg unterstützt, daß ihm im freundbrüderlichen Hauptvergleich vom selben Jahre ein genügender Einfluß auf die „fürstlichen Landesportionen“, die als Sachsen-Weißenfels, Sachsen-Merseburg und Sachsen-Zeitz vom Kurfürstentum abgegliedert wurden, gesichert blieb<sup>2</sup>. Der Kurfürst mochte darum seinen Ständen in den Landtagsreversalien von 1657 herzlich gern versprechen, daß er nicht

„Unsere Land (Zusatz 1661: so wir von Unserm hochseligen Herrn Vatern und vermöge der darauf erfolgten freundbrüderlichen Hauptvergleichung erlanget) ohne der Landschaft Rat und Wissen (Zusatz 1661: verpfänden, versetzen oder) durch Testament, letzten Willen oder andere Disposition (Zusatz 1661: Tausch oder Vergleich) zergliedern oder trennen (Zusatz 1661: oder abalieniren)“ werde.

Damit hatten die Stände aber einen entscheidenden Einfluß auf die politische Gestaltung des Landes ausgeübt und eine Macht errungen, die sie nun auch bei der Regelung der sächsischen Finanzen, welche der große Landtag von 1661 brachte, mit Erfolg ausübten.

Es ist bekannt, daß die schon im 16. Jahrhundert ansteigende Verschuldung der deutschen Fürsten nach dem Dreißigjährigen Kriege derart angeschwollen war, daß sich die meisten Territorien der Notwendigkeit eines Staatsban-

<sup>1</sup> Der brauchbarste, aber keineswegs fehlerfreie Text bei Glafey, Kern der Geschichte des hohen churfürstl. und fürstl. Hauses zu Sachsen S. 1031 ff. — Orig.: H. St. A. Orig. Urk. 13 264.

<sup>2</sup> Eine Analyse des freundbrüderlichen Hauptvergleiches von 1657 (bisher bester, aber nicht fehlerfreier Text bei Lünig, Reichsarchiv Pars Specialis, Continuatio II unter Sachsen S. 489. Orig.: H. St. A. Orig. Urk. 13 352) und eine Darstellung seiner höchst interessanten Vorgeschichte werden von mir vorbereitet. Ich kann mich zum Beleg für die oben genannten Behauptungen auch nur auf sie berufen, da dies Gebiet eines der wenigst bekannten der sächsischen Geschichte ist.